

Antrag Statutenänderung (Teilrevision, § 3a, 9, 13, 17d) an die Generalversammlung vom 26. April 2019 (Traktandum 4)

Statuten

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

§ 1

Unter der Firma **Starrag Group Holding AG** besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Rorschacherberg.

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Bereich des Maschinen- und Apparatebaus sowie in verwandten Gebieten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die ihr Zweck sowie die Anlage ihrer Mittel mit sich bringen kann. Sie kann insbesondere Dienstleistungen für die Beteiligungsgesellschaften erbringen und alle mit der Finanzierung von Beteiligungsgesellschaften im Zusammenhang stehenden Geschäfte vornehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und insbesondere Lizenzen erteilen.

II. Aktienkapital und Aktien

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 28'560'000. Es ist eingeteilt in 3'360'000 auf den Namen lautende Aktien zu CHF 8.50. Alle Aktien sind voll liberiert.

~~§ 3a~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 28. April 2020 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 670'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.50 bis~~

~~zum Höchstbetrag von CHF 5'695'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Bestimmungen von § 5 der Statuten.~~

~~Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag der neuen Namenaktien so nah wie möglich am Marktwert der Namenaktien festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft verwenden oder zu Marktkonditionen platzieren.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung von Namenaktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für Fusionen und Beteiligungstausch, sowie im Falle der Aktienplatzierung für die Finanzierung derartiger Transaktionen.~~

§ 4

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienregister, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

Die Eintragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, eines vom Verwaltungsrat bezeichneten Ausschusses oder einer vom Verwaltungsrat bezeichneten Person.

Die Eintragung im Aktienregister als stimmberechtigter Aktionär oder Nutzniesser kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. Wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestätigt, dass er die Aktien im eigenen Namen, im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird;
2. Soweit und solange die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen hindern könnte, die durch Bundesgesetze geforderten Nachweise schweizerischer Beherrschung zu erbringen.

Der Verwaltungsrat kann vom Gesuchsteller alle zur Beurteilung des Eintragungsgesuches zweckdienlich scheinenden Auskünfte verlangen.

Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

§ 6

Bei Kapitalerhöhungen kann jeder Aktionär den Bezug eines Teils der neuen Aktien beanspruchen. Das Bezugsrecht richtet sich nach dem Nennwert seines bisherigen Aktienbesitzes.

Dieses Bezugsrecht kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, der Mitarbeiterbeteiligung oder eines anderen im Interesse der Gesellschaft gelegenen Vorhabens ausgeschlossen werden.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

§ 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die mindestens 3 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.

§ 9

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und von Aktionären bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von CHF 500'000 mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

§ 10

Jede Aktie hat ohne Rücksicht auf ihren Nennwert eine Stimme.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an die Vollmacht und die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilten Weisungen.

§ 11

Die Generalversammlung ist, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Beschlüsse erfordern, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, zu ihrer Gültigkeit das einfache Mehr der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der mitstimmt, den Stichentscheid.

Für Wahlen ist das absolute Mehr der gültig abgegebenen Aktienstimmen erforderlich. Vom dritten Wahlgang an kann die Zahl der Kandidaten nicht vermehrt werden und scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl bei jedem Wahlgang aus.

§ 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied, das der Verwaltungsrat bestimmt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung zwei oder mehrere Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen führt ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Protokollführer Protokoll. Dieses ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Stimmabgabe findet auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen über mindestens 5 Prozent der an der Versammlung vertretenen Stimmen verfügen, statt. Bei Ungewissheit über den Ausgang einer offenen Abstimmung oder Wahl wird diese schriftlich wiederholt.

§ 13

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
4. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

6. die Genehmigung ~~des Jahresberichts~~ eines allfälligen Lageberichts und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. die Genehmigung der Vergütung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
10. die Änderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft und deren Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;
11. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisationen;
12. die Beschlussfassung über alle anderen ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesenen Gegenstände.

Im Fall eines Dekotierungsbeschlusses i.S.v. Ziff. 11 bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung im Einklang mit den anwendbaren Regularien und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisationen.

2. Der Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

§ 14

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines weiteren Mitglieds.

Die Einberufung erfolgt, dringende Fälle ausgenommen, fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

§ 16

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessende Statutenanpassung zu beschliessen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 17

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach Aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

§ 17a

Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -prinzipien der Starrag Group und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Vorbereitung des Vorschlages für den maximalen Gesamtbetrag;

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

§ 17b

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten je eine fixe Vergütung und eine variable Erfolgsbeteiligung. Für zusätzliche Tätigkeiten (Einsitznahme in Ausschüssen usw.) kann der Verwaltungsrat einzelnen Mitgliedern weitere Vergütungen zusprechen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung und eine variable Erfolgsbeteiligung. Der Verwaltungsrat kann Sonderprämien für besondere Leistungen auszahlen.

Bemessungsbasis für die variable Erfolgsbeteiligung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist der Reingewinn, reduziert um eine Vorab-Verzinsung des Eigenkapitals. Die Höhe der Vorab-Verzinsung und die Anteile der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates an der Bemessungsbasis sowie die weiteren Einzelheiten (Auszahlungsbedingungen und Auszahlungszeitpunkt, allfällige Limitierung der variablen Erfolgsbeteiligung usw.) legt der Verwaltungsrat fest. Der Verwaltungsrat legt die die variable Erfolgsbeteiligung der Mitglieder der Geschäftsleitung in Abhängigkeit von individuellen, vom jeweiligen Führungsbereich abhängigen und/oder kollektiven, von den konsolidierten Ergebnissen abhängigen Erfolgskomponenten fest. Erfolgskomponenten können insbesondere Auftragseingang, Umsatzerlös, Betriebsergebnis EBIT, Reingewinn und andere Kennzahlen sein. Der Verwaltungsrat kann die variable Erfolgsbeteiligung auch vom Erfüllungsgrad von anderen Unternehmenszielen abhängig machen.

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt jährlich die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sowie die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf dieselbe oder eine andere Periode zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat neue Gesamtbeträge fest, und unterbreitet diese der gleichen Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV in Höhe von 40% des genehmigten Gesamtbetrages für die Geschäftsleitung

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

§ 17c

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.

§ 17d

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als 10 Mandate in anderen Gesellschaften wahrnehmen. Davon dürfen maximal 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften wahrgenommen werden, Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 3 Mandate in anderen Gesellschaften wahrnehmen.
~~und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in an einer offiziellen Börse kotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate in nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen.~~

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die vorstehenden Beschränkungen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden;

2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden; kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen und Verbänden~~Mandate in Unternehmen, die die Voraussetzungen von Art. 727 Abs. 1 OR nicht erfüllen, sowie Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen und anderen vergleichbaren Strukturen~~; kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als ~~fünfzehn~~ sechs solcher Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch Geschäftsleitungsmitglieder ~~bedarf~~ ausserhalb der Starrag Group bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 17e

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen das dreifache Jahresgehalt des entsprechenden Mitgliedes der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

3. Die Revisionsstelle

§ 18

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von jeweils einem Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

§ 19

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Rechnungsabschluss

§ 20

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Auflösung und Liquidation

§ 21

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation wird durch den im Amte befindlichen Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt. Für die Durchführung der Liquidation gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Bekanntmachung, Mitteilungen

§ 22

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten oder, mit Zustimmung des Aktionärs, auf elektronischem Weg.

Diese Fassung entspricht dem Stand der Statuten, wie er sich auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 27. Juni 1970, 22. August 1970, 1. Mai 1976, 9. Juni 1979, 13. Juni 1981, 7. Juni 1986, 9. Juni 1990, 10. Juni 1995, 17. November 1997, 13. Juni 1998, 24. August 1998, 10. Juni 2000, 15. Juni 2002 und 15. Mai 2004, des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 20. April 2006, der Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. Mai 2006, 17. Mai 2008, 16. April 2010 und vom 9. April 2011, des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrates vom 28. April 2011 sowie der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 20. April 2012, 12. April 2014, vom 23. April 2016, vom 28. April 2018 und vom 26. April 2019 ergeben hat.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Daniel Frutig

Der Protokollführer:

Dr. David Brunner